

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 8/11 B

L 2 P 51/09 (Bayerisches LSG)
S 3 P 79/06 FdV (SG Landshut)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die 1986 geborene Klägerin leidet an hyperkinetischen Verhaltensstörungen und begehrt die Gewährung von Pflegeleistungen nach Pflegestufe I ab April 2002. Antrag, Widerspruch, Klage (*Urteil des SG vom 29.7.2009*) und Berufung (*Urteil des LSG vom 30.3.2011*) sind ohne Erfolg geblieben. Gestützt auf Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) sowie ein im Berufungsverfahren auf Antrag der Klägerin erstattetes Gutachten nach § 109 SGG hat das LSG festgestellt, dass die Klägerin bei der Grundpflege nicht auf Hilfe angewiesen sei. Zwar bestehe Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung, den der MDK auf 45 Minuten täglich geschätzt habe. Zudem werde die selbstständig in eigener Wohnung lebende Klägerin nach den Angaben ihrer Mutter von dieser wöchentlich regelmäßig zwei- bis dreimal für zwei bis drei Stunden besucht. Dies sei jedoch als psychologische Betreuung und allgemeine Beaufsichtigung zu werten, die keinen nach der Rechtsprechung des BSG berücksichtigungsfähigen Hilfebedarf begründe (*Verweis auf BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 5 und Nr 6*). Im Bereich der Grundpflege bestehe indes vollständige Selbstständigkeit, wie sich aus den Gutachten des MDK und des nach § 109 SGG beauftragten Sachverständigen ergebe. Dieses letztere Gutachten sei auch zu verwerten, obschon der Gutachter entgegen dem Beweisauftrag keinen Hausbesuch durchgeführt habe. Das sei entbehrlich gewesen, da er selbst einen Hausbesuch nicht für erforderlich gehalten und die Klägerin auf dessen angebotene Nachholung verzichtet habe. Der zuletzt gestellte und fünf Tage vor der mündlichen Verhandlung beim LSG eingegangene Antrag auf Entbindung des Sachverständigen sei unbeachtlich, weil ein dies rechtfertigender Befangenheitsgrund nicht vorgelegen habe und der Antrag überdies verspätet gestellt worden sei.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und beruft sich auf Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, und zwar auf die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG).

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Die Klägerin beruft sich zwar auf einen gesetzlichen Zulassungsgrund; dieser ist jedoch nicht so dargelegt, wie § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dies verlangt.



- 4 1. Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 a) Die Rüge eines Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) ist schon deshalb unzulässig, weil eine Verletzung dieser Verfahrensnorm gemäß § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz, 2. Alt SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Das ist vorliegend nicht der Fall; die Klägerin behauptet auch nicht, dass sie einen Beweisantrag gestellt und bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten habe. Ausweislich des Terminsprotokolls vom 30.3.2011 ist die Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG anwaltlich vertreten gewesen und hat dort nur einen kombinierten Anfechtungs- und Leistungsantrag gestellt. Die zuvor im Schriftsatz vom 25.3.2011 angebotenen Beweise sind lediglich Beweisanregungen, stellen aber keine selbstständigen Beweisanträge dar. Dies gilt umso mehr, als die Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung vom Senatsvorsitzenden gerade auch auf die Beweislage hingewiesen worden ist und gleichwohl keinen weiteren Beweisantrag gestellt hat.
- 6 b) Auch eine Verletzung rechtlichen Gehörs ist nicht formgerecht gerügt. Zwar kann es einen Verfahrensfehler darstellen, wenn das Gericht wesentlichen Tatsachenvortrag eines Beteiligten übergeht (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 7 mwN). Einen solchen Fehler zeigt das Beschwerdevorbringen jedoch nicht auf. Soweit die Klägerin meint, das LSG habe ihre Einwände gegen das Sachverständigengutachten nach § 109 SGG nicht ausreichend gewürdigt, ist dies bereits deshalb unbeachtlich, weil eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz, 1. Alt SGG). Soweit sie zum anderen eine unzureichende Befassung mit dem Vorbringen ihrer Mutter rügt, zeigt die Beschwerdebegründung keinen solchen Mangel auf. Wie die Urteilsgründe erweisen, hat sich das LSG auf fast einer Seite (Urteilsumdruck S 6 und 7) mit den Angaben der Mutter der Klägerin eingehend auseinandergesetzt und sie auf der Grundlage der Rechtsprechung des erkennenden Senats rechtlich und tatsächlich gewürdigt. Für eine Verletzung rechtlichen Gehörs wegen übergangenem Vortrag hätte deshalb im Einzelnen dargetan werden müssen, welche zentralen Angaben der Mutter der Klägerin zum Pflegebedarf das LSG in seiner Beweiswürdigung dennoch offenkundig unberücksichtigt gelassen hat. Dies ist nicht geschehen; ausgeführt ist in der Beschwerdebegründung lediglich, dass die Klägerin auf umfangreichere und intensivere Hilfe der Mutter angewiesen sei. Inwieweit das LSG dieses Vorbringen zudem bei seiner Sachverhaltswürdigung trotz des in Rechnung gestellten zeitlichen Umfangs von bis zu neun



Stunden wöchentlich übergangen haben könnte, ist dem Beschwerdevorbringen ebenfalls nicht zu entnehmen.

- 7 2. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

